

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



Qualität für Menschen

Bezirksregierung
Düsseldorf

27. März 2012

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Anlagen:
DOMEA DOK-Nr.:

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.03.2012

333.45-202.0/11-001

Herr Dipl.-Ing. Walgern (LVR-ADR)

Tel 02234-9854-554

heinrich.walgern@lvr.de

Frau Marks (LVR-ABR)

Tel 0228 9834-188

elisabeth.marks@lvr.de

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung der Bezirksregierung Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 04.01.2012 – Az.: 32.01.01.01-08 Betellig.-124

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung (Januar 2012)
nehmen

- das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, und
- das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler,

als Träger öffentlicher Belange gemäß § 22 (3) Nr. 6 DSchG NW gemeinsam wie folgt Stellung.

Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende frühzeitige Beteiligung ist zunächst ausdrücklich zu begrüßen. Sie ermöglicht gerade für den neuen Themenbereich „Kulturlandschaft mit ihren Denkmälern“ eine frühe Einbindung in die Leitlinien und Konzepte der Fortschreibung und Erörterung mit der Öffentlichkeit.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederfassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Vom Landschaftsverband Rheinland wird derzeit – in Anlehnung an den bereits vorliegenden Fachbeitrag zum neuen Landesentwicklungsplan (LEP 2025) – ein Fachbeitrag „Kulturlandschaft“ zum Regionalplan erarbeitet, der im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein wird.

Definiert und vertieft werden sollen im Fachbeitrag zum Regionalplan sowohl die landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des LEP-Fachbeitrages, als auch darüber hinaus weitere für die Ebene der Regionalplanung relevante Kulturlandschaftsbereiche und kulturhistorisch bedeutsamen Objekte.

Über diese historischen Kulturlandschaftsbereiche hinaus ergibt sich allerdings eine grundsätzliche Pflicht zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach DSchG und ihre Entscheidungserheblichkeit im Rahmen der Regionalplanung. Diese Kulturgüter liegen nicht grundsätzlich in den historischen Kulturlandschaftsbereichen nach Fachbeitrag. Wenngleich ihre Darstellung im Regionalplan i.d.R. am Darstellungsmaßstab scheitern wird, so sind sie doch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes von planerischer Bedeutung und gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu sichern und zu erhalten.

Für den archäologischen Kulturgüterschutz ergibt sich ein wesentlich größerer Konflikt durch den derzeitigen Erhebungsstand. Im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts alle Hinweise zu archäologischen Fundstellen in ca. 70.000 Datensätzen gesammelt und archiviert. Die Qualität dieser Hinweise zu Fundstellen ist jedoch sehr unterschiedlich. Die anhand dieser Daten erfassten archäologischen Objekte sind zum größten Teil weder in Bezug auf das öffentliche Erhaltungsinteresse und damit die Denkmalswürdigkeit geprüft, noch ist ihre flächenmäßige Ausdehnung erfasst. Darüber hinaus ist nur ein kleiner Teil des tatsächlich existierenden Bodenarchivs überhaupt bekannt. Auch dieser Aspekt wird bei der Neuaufstellung des Regionalplanes zu berücksichtigen sein.

In der **Basisleitlinie „Die Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung“** (S. 16 f.) fehlt bedauerlicherweise der Themenbereich Kultur / Kulturlandschaft / Denkmäler als wesentliche Ressource für eine „gemeinsame nachhaltige Entwicklung“ vollständig (Text und Grafik). Da es sich bei der historisch gewachsenen Kulturlandschaft um ein Thema handelt, das das gesamte Planungsgebiet umfasst, regen wir an, hier eine entsprechende übergreifende thematische Leitlinie einzufügen. Denn für die Regionalplanfortschreibung sind allgemeine textliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaftsbereiche zu formulieren; einen ersten Ansatz hierzu können die Vorschläge aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft der Landschaftsverbände zum Landesentwicklungsplan sowie die obigen Ausführungen zum Belang Bau- und Bodendenkmalpflege geben.

Die **Leitlinien zum Siedlungsraum** (S. 20 ff.) werden grundsätzlich unterstützt, insbesondere hinsichtlich einer bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung (1.1.1), des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung (11.2), der effektiven Ausnutzung der allgemeinen Siedlungsbereiche (1.2.7), der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den ABS (1.3.1) und Sicherung des Potentials raumbedeutsamer Brachflächen (1.5.1) wie der Konversionsflächen (1.5.2). Insbesondere die historischen Altstadtbereiche (Denkmalbereiche nach § 2 DSchG) mit ihren Bau- und Bodendenkmälern müssen aber auch hier Berücksichtigung finden.

Beim **nachhaltigen Schutz des Freiraums** (S. 52 f.) und der Formulierung als Landschaftsrahmenplan bzw. forstlicher Rahmenplan sind die Belange der Kulturlandschaft und ihrer Denkmäler entsprechend der gesetzlichen Verankerung als „sensible Bereiche“ in ROG und LPfG / BNatSchG und LG NRW / DSchG angemessen darzustellen (Freiraummonitoring {2.12}) und in der Regionalplanfortschreibung entsprechende Anforderungen zu stellen (2.1.1).

Kulturlandschaftliche Leitlinien (S. 56 f.) sind nicht allein vor dem Hintergrund der Gewinnung einer „regionalen Identität“ erforderlich, sondern in erster Linie zur erhaltenden Entwicklung von Kulturlandschaft, insbesondere, aber nicht nur, in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen nach dem Fachbeitrag der Landschaftsverbände zum Landesentwicklungsplan. Der dort vorgetragene Ansatz für eine regionale kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens berücksichtigt und gewichtet viele verschiedene Kriterien; unter dem Aspekt regionaler Identität können sich daher andere regionale Räume bilden. Dies ist aber lediglich ein Nebenaspekt des umfassenden kulturhistorischen Ansatzes der Denkmalpflege. Da historische Kulturlandschaft mit ihren Denkmälern im Freiraum besser als im vorhandenen Siedlungsraum regionalplanerisch gesichert werden kann, wird die Zuordnung des Themas Kulturlandschaft hier akzeptiert; zu ihrer Erhaltung und Entwicklung sind jedoch eigene Leitlinien sowie in der Regionalplanfortschreibung Ziele und Grundsätze zu entwickeln (neu: 2.2.2). Diese haben auch die in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler zu berücksichtigen.

Energieversorgung (S. 61 f.): Zusätzliche Netzinfrastruktur oder die Errichtung neuer Anlagen zur Energiegewinnung können sowohl die historischen Kulturlandschaften als auch die Bau- und Bodendenkmäler beeinträchtigen. Dies muss bei Standort- und Trassenfindungen berücksichtigt werden.

Eine regionalplanerische Steuerung der **Windkraftnutzung** (S. 62 f.) durch Darstellung von Vorranggebieten entspricht einer alten Forderung der Denkmalfachämter. Der Schutz besonders sensibler Bereiche (Restriktionsanalyse) muss dabei auch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Bau- und Bodendenkmäler umfassen. Ob ein Nebeneinander regionalplanerischer Vorranggebiete und kommunaler Konzentrationszonen zielführend ist, darf bezweifelt werden.

Die **Leitlinien zum Freiraum** zur Solarenergie (2.4.4), Bioenergie (2.4.5), Wasserkraft (2.4.6), Wasserhaushalt (2.5.1) und überschwemmte Bereiche (2.5.3) werden grundsätzlich unterstützt. Für Maßnahmen der Energieversorgung durch Solar- und Bioenergie gilt das vorher gesagte. Der Schutz besonders sensibler Bereiche muss auch die historischen Kulturlandschaften sowie die Bau- und Bodendenkmäler in die Bewertung mit einbeziehen. Dies sollte in den textlichen Grundsatzausführungen ausgeführt und die abschließende Entscheidung der Einzelfallabwägung vorbehalten bleiben.

„Gartenbaulich geprägte Agroparks“ (S. 72 f.) können, Siedlungsbereichen vergleichbar, eine erhebliche Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaftsbereichen darstellen. Deshalb wird die Leitlinie 2.6.1 mit dem Ziel, auf geeignete Standorte zu lenken und sensible Räume wie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern von derartigen Nutzungen freizuhalten, begrüßt.

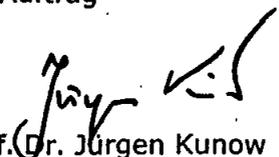
Zu 2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung / 51. Änderung des GEP (S. 74 f.): Die mit der 51. Änderung des Regionalplanes – neben den bereits ausgewiesenen BSAB – dargestellten Sondierungsbereiche wurden seinerzeit nicht konkret auf die Betroffenheit insbesondere des archäologischen Kulturgüterschutzes hin untersucht. Diese Sondierungsbereiche sollen zunächst beibehalten werden. Die zur beibehaltenden Grundkonzeption der 51. Änderung zählenden Ausführungen in Erläuterung Nr. 13 des Kapitels 3.12 des derzeitigen Regionalplanes werden als ausreichend betrachtet. Da sich hier insbesondere massive Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter ergeben können, muss die Ermittlung und Konkretisierung dieser Betroffenheit auf der nachfolgenden Fachplanungsebene sichergestellt werden. Dabei sollte auch für diese Vorrangflächen für die Rohstoffsicherung klargestellt werden, dass den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes entsprechend der Erhalt bedeutender Bodendenkmäler ermöglicht wird. Als Grundlage für die in der Regel durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen wird die Ermittlung der Bodendenkmäler, ihre Beschreibung und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Objekte erforderlich werden (§ 2 UVPG). Dies sollte bei der Formulierung der Leitlinien unbedingt Berücksichtigung finden.

Die **Leitlinien zur Infrastruktur** (S. 82f.) zu Schienenverkehr (3.3.1), Straßendarstellung (3.4.1) und Radverkehr (3.6.1) werden grundsätzlich unterstützt. Regionale Radwege sind besonders geeignet, wertvolle Kulturlandschaften und Denkmäler zu erleben. Für neu anzulegende lineare Projekte des Schienen- und Straßenverkehrs gilt allerdings grundsätzlich ebenfalls, dass die historischen Kulturlandschaften sowie die Bau- und Bodendenkmäler bei der Planung mit dem Ziel ihres Erhalts berücksichtigt werden.

Zu 3.2.1 Ausbau von Häfen / Ruhehäfen: Erhebliche Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturgüterschutzes können sich beim Neu- und Ausbau von Häfen ergeben. Hier muss eine sorgfältige Prüfung vor Darstellung im Regionalplan, spätestens auf der Ebene der Fachplanung (siehe Nr. 2.7.1) erfolgen und der Erhalt bedeutender Bodendenkmäler möglich bleiben.

Unsere Hinweise erläutern Ihnen gern Frau Elisabeth Marks vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und Herr Dipl.-Ing. Heinrich Walgern vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Sie stehen Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Prof. Dr. Jürgen Kunow
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland


Dr. Ulrich Stevens
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland